



Reaktionen von Lesern

Prof. em. Dr. Dres. h.c. Karl Doehring
eh. Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches
öffentliches Recht und Völkerrecht

Mich hat erstaunt, mit welcher Vereinfachung der Autor Menschenwürde mit Recht auf Leben kombiniert. Es bestehen starke Bedenken gegen eine Überstrapazierung des Begriffs der Menschenwürde, ausgerichtet auf extremen Individualschutz. Das gilt auch für Art. 2 GG. Ist es mit der Menschenwürde vereinbar, wenn derjenige, der sich auf sie beruft, anderen zumutet, sich und seine Familie unter „Verzicht“ auf die eigene Menschenwürde zu verteidigen? Oder, mit anderen Worten, ist derjenige würdelos, der Söldner bezahlt, damit er sein „würdiges“ Leben fortsetzen kann? Die allgemeine Wehrpflicht entstand in der ersten französischen Republik unter der Vorstellung, dass es unwürdig wäre, sich der Last der Landesverteidigung zu entziehen. Freiwillige, so scheint es doch, verzichten nicht auf ihre Menschenwürde, sondern können für sich in Anspruch nehmen, dass sie ihrer Würde als Schützer des Gemeinwesens in besonderem Maße bewusst sind, denn sie übernehmen die Lasten derjenigen, die dazu nicht bereit sind. Was ist „würdiger“, eine Last für die Allgemeinheit zu übernehmen, oder sich auf die individuelle Würde des Freiheitsgebrauchs zu berufen? Natürlich ist der Staat für den Menschen da und kein Selbstzweck. Aber wofür ist der Mensch verantwortlich, wenn nicht auch dafür, diejenigen zu schützen, die zum Selbstschutz nicht in der Lage sind? Das ist der Sinn der Feststellung, dass der Mensch, ob er will oder nicht, ein *zoon politikon* ist und bleibt. Nach der Charta der Vereinten Nationen (Art. 51) ist die Notwehr (self-defense) ein naturgegebenes Recht (inherent right) jedes Volkes und jedes Menschen im Rahmen der Anerkennung allgemeiner Menschenrechte. Man kann auf die Ausübung der Notwehr verzichten, was jeder mit sich selbst ausmachen mag, aber kann man die ethische Pflicht der Nothilfe für andere unter Berufung auf die eigene Menschenwürde abschütteln? Wenn das richtig wäre, wäre der Verteidigungskampf eines Wolfrudels zum Schutze der gesamten Meute von höherer Ethik als die Berufung eines Menschen auf seine Menschenwürde zur Erhaltung der individuellen Unantastbarkeit. So hat auch die Formel von Kant, wonach der Mensch niemals zum Objekt gemacht werden darf, für ein Gemeinwesen unbeschränkt niemals gegolten. Vielleicht sollte der Verfasser nochmals über das Wort Schillers nachdenken: „Das Leben ist der Güterhöchstes nicht, der Übel größtes aber ist die Schuld.“ Die fast mechanische Gleichsetzung von Menschenwürde und Recht auf Leben ist eine gefährliche Vereinfachung. *StudZR* 4/2005